

Forum-Gewerberecht | Stehendes Gewerbe (allgemein) | Alkoholausschankgestaltung Versagungsgründe

Autor	Beitrag
Gigabar 23.10.2014 14:05	Ich möchte meine Bar verkaufen. Der potenzielle Käufer hat mich heute gefragt, ob er eine Alkoholausschank gestatten bekommen würde, wenn ihm die Restschuldbefreiung erteilt wurde, aber noch in der Schufa (und somit wahrscheinlich noch im Amtsgerichtregister) steht. Ich habe darüber leider nichts im Internet gefunden. Hat jemand darüber eine Auskunft für mich? Danke!
LKKS 24.10.2014 08:31	Ungeordnete Vermögensverhältnisse können die gewerberechtliche Unzuverlässigkeit zur Folge haben, sodass es vorrangig auf eine günstige Zukunftsprognose ankommt. Dies ist vor der Eröffnung des Betriebes zu prüfen, weswegen der beabsichtigte Alkoholausschank mindestens sechs Wochen vor Geschäftseröffnung anzuzeigen ist. Mit der Anzeige sind vom Antragsteller vorzulegen: 1. Nachweis über ein beantragtes Führungszeugnis 2. Nachweis über eine beantragte Auskunft aus dem GZR 3. Auszug aus dem Verzeichnis des Insolvenzgerichts und ein Auszug aus dem vollstreckungsregister 4. eine Bescheinigung in Steuersachen.
Kewi 24.10.2014 14:14	Lieber Gigabar, da sollte sich Ihr potentieller Käufer doch lieber beim zuständigen Gewerbeamt erkundigen und nicht bei Ihnen. Sie sind doch nicht derjenige, der darüber entscheidet.

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: